

Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

**Gegen Zustellungsurkunde**

Willy Siemes und Sohn GmbH & Co.KG  
z.H. Herrn Peter Siemes als Geschäftsführer  
Gerberstraße 29-31  
41748 Viersen

**Unsere Servicezeiten:**  
Mo. – Fr. 9 – 16 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Es berät Sie:**  
Silvia Jäger

Zimmer: 2239  
Telefon: 02162 39-1245  
Fax: 02162 39-1857  
E-Mail: silvia.jaeger@kreis-viersen.de

Aktenzeichen: 66/3-Vie-Gerber 29-31-nachtrAO Kessel

Viersen, . . .

**Immissionsschutz - Nachträgliche Anordnung zur Festlegung der Emissionsgrenzwerte der TA Luft und für Formaldehyd sowie Messpflichten für die bestehende Kesselanlage des Schlachtbetriebes**

**Anlage: Kesselanlage (ca. 700 kW) auf dem Standort in Viersen, Gerberstraße 29-31, Gemarkung Viersen Flur 88, Flurstücke 378, 440 teilweise, 662**

**Mein Anhörungsschreiben vom 26.06.2020 und 16.09.2020, Ihre Stellungnahme vom 15.07.2020**

**ORDNUNGSVERFÜGUNG**

mit

Anordnung der sofortigen Vollziehung

und

Androhung von Zwangsgeld

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ordne ich für die Anlage, hier: Kesselanlage mit ca. 700 kW in Viersen, Gerberstraße 29 - 31, folgendes an:

Seite 1 von 8

## 1. Emissionsbegrenzung

Die Anlage – Kesselanlage – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:

1.1.	Gesamtstaub [mg/m <sup>3</sup> ]:	5
1.2.	CO [mg/m <sup>3</sup> ]:	50
1.3.	NO <sub>2</sub> [g/m <sup>3</sup> ]:	0,10
1.4.	SO <sub>2</sub> [g/m <sup>3</sup> ]:	10
1.5.	Formaldehyd [mg/m <sup>3</sup> ]:	5

## 2. Messungen

- 2.1 Spätestens bis zum 13.06.2021 ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
  - 2.2 Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
  - 2.3 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
  - 2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
  - 2.5 Einzelmessungen für die Parameter Gesamtstaub, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Formaldehyd sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 2.1.
3. Ich ordne die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1 und 2 gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 (Verwaltungsgerichtsordnung) VwGO an.
  4. Sollten Sie der unter Ziffer 1 genannten Anordnung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG) an.

**5.** Sollten Sie der unter Ziffer 2 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.

**6. Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Willy Siemes und Sohn GmbH & Co. KG. Der entsprechende Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Begründung

Die Willy Siemes und Sohn GmbH & Co.KG betreibt in Viersen, Gerberstraße 29-31 eine Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag gemäß Ziffer 7.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, d.h. eine genehmigungsbedürftige Anlage. Für die Anlage wird eine Kesselanlage betrieben.

Für den Erlass der Ordnungsverfügung bin ich als untere Umweltschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 1 - 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Ordnungsverfügung ist § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden, die zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten dienen.

Ich richte diese Ordnungsverfügung an Sie, weil Sie Betreiber der o.g. Anlage sind. Als Betreiber der Anlage ist diejenige natürliche oder juristische Person anzusehen, die den bestimmenden Einfluss auf den Anlagenbetrieb ausübt. Sie als Geschäftsführer der Willy Siemes und Sohn GmbH & Co.KG haben somit als Betreiber der Anlage die Verpflichtung, sich an die sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten zu halten.

Zu Ziffer 1:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen - § 3 BImSchG.

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen habe ich die oben genannten Grenzwerte festzusetzen. Die hiermit festgesetzte Begrenzung der Emissionen kann durch Maßnahmen eingehalten werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Meine getroffene Festsetzung ist im vorliegenden Einzelfall verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich gegen schädliche Umwelteinwirkungen Vorsorge zu tragen. Das Verhältnis der Kosten der notwendigen Veränderungen und dem Schutzniveau für die Umwelt und die Allgemeinheit insgesamt ist ausgewogen.

Zur Bestimmung des Standes der Technik hat die Bundesregierung mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen.

#### Gesamtstaub, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid und Kohlenstoffmonoxid:

Für die o.g. Anlage sind die in Nr. 5.4.1.2.3 der TA Luft genannten Emissionsgrenzwerte einzuhalten.

Die letzte Emissionsmessung - Messbericht 18 0242/2 E - der Abluft der Kesselanlage am 13.06.2018 ergab keine Überschreitung der Emissionsgrenzwerte Stickstoffoxide, Schwefeldioxid und Kohlenstoffmonoxid.

Allerdings wurden die Grenzwerte sowie die Messpflichten zuvor nicht festgeschrieben.

Die Voraussetzungen des § 17 BImSchG für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die Anordnung ist auch geboten. Die Anforderungen der TA Luft stellen ein einheitliches Emissionsminderungskonzept dar, dessen Einhaltung im Sinne der Gleichbehandlung der Betreiber vergleichbarer Anlagen geboten ist. Besonderheiten, die ein Abweichen von diesen Anforderungen rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### Formaldehyd:

Formaldehyd wurde vor 2016 als organischer Stoff der Klasse I in Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA Luft 2002 kategorisiert.

Diese Einstufung ist durch die Neueinstufung der EU nicht mehr aktuell. In der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 05.06.2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde Formaldehyd rechtskräftig als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Demnach hat Formaldehyd den Gefahrenhinweis H350 „Kann Krebs erzeugen“. Diese Neueinstufung trat am 01.01.2016 in Kraft.

Aufgrund der erfolgten Einstufung von Formaldehyd als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“, Gefahrenkategorie Carc. 1B durch die Verordnung (EU) Nr. 605/2014 war die bis dahin geltende Einstufung von Formaldehyd als organischer Stoff der Klasse 1 gemäß Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA Luft 2002 nicht mehr aktuell.

Bei Formaldehyd handelt es sich um einen Stoff, der keiner der in Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft genannten Klassen zugeordnet werden kann.

Ziffer 5.2.7 der TA Luft 2002 sieht für krebserzeugende Stoffe ein Emissionsminimierungsgebot vor. Danach sollen die Emissionen krebserzeugender Stoffe unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich begrenzt werden. Dies implementiert, dass im weiteren Verlauf der TA Luft 2002 genannte Grenzwerte auch soweit wie möglich unterschritten werden sollen.

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen habe ich den oben genannten Grenzwert festzusetzen. Die hiermit festgesetzte Begrenzung der Emission von Formaldehyd kann durch Maßnahmen eingehalten werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Meine getroffene Anordnung ist im vorliegenden Einzelfall verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich schädlichen Umwelteinwirkungen Vorsorge zu tragen. Das Verhältnis der Kosten der notwendigen Veränderungen und dem nun höheren Schutzniveau für die Umwelt und die Allgemeinheit insgesamt ist ausgewogen.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne habe ich die Höhe des Grenzwertes abgewogen. Dabei habe ich die Vollzugsempfehlung Formaldehyd der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) berücksichtigt.

Die letzte Emissionsmessung - Messbericht 18 0242/2 E - der Abluft der Kesselanlage am 13.06.2018 ergab, dass der Grenzwert für Formaldehyd sicher eingehalten wurde.

Mein Entschließungsermessen habe ich dahingehend ausgeübt, die notwendigen Anordnungen zu treffen.

Meine unter Ziffer 1 getroffene Anordnung ist insgesamt verhältnismäßig, da sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Sie ist geeignet, weil sie das Ziel erfolgt, schädliche Umwelteinwirkungen abzuwehren und Sie zur Einhaltung Ihrer Grundpflichten zu verpflichten.

Sie ist zudem erforderlich.

Die Frist zur Erfüllung der Anordnung ist ausreichend bemessen. Dabei habe ich berücksichtigt, dass Sie Kenntnis über die Messergebnisse haben.

#### Zu Ziffer 2:

#### Messanforderung

Nach § 26 BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehende Emissionen durch eine von der

zuständigen Behörde bekannt gegeben Stelle ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Im Rahmen dieser Messung ist nachzuweisen, dass die in Ziffer 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

#### Messfrist

Die letzte Messung hat am 13.06.2018 stattgefunden. Mit dieser Messung wurde nachgewiesen, dass die Grenzwerte für Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Formaldehyd eingehalten werden. Es ist verhältnismäßig, den Grenzwert für Gesamtstaub bei der nächsten Messung (spätestens bis Juni 2021) zu betrachten. Eine kurzfristige erneute Messung erübrigt sich demnach. Da wiederkehrend alle 3 Jahre zu messen ist (s. unten), wurde die Frist zur ersten Messung nach Erlass dieser Verfügung auf den 13.06.2021 festgesetzt.

Sollten die Messergebnisse die Einhaltung der Grenzwerte nicht bestätigen, sind weitere emissionsmindernden Maßnahmen (z.B. Einbau einer thermischen Nachverbrennung), durchführen.

Die Frist für die wiederkehrende Messung gemäß Ziffer 2.5 ergibt sich aus Ziffer 5.3.2.1 der TA Luft.

#### **Hinweis**

Zur Umsetzung dieser Ordnungsverfügung können Änderungen Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage notwendig werden. Die Verpflichtung zum Beantragen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG oder einer Anzeige einer Änderung nach § 15 BImSchG bleibt bestehen und ändert nicht die Frist zur Einhaltung der mit dieser Ordnungsverfügung festgesetzten Emissionsbegrenzung.

#### Zu Ziffer 3.:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung einer Ordnungsverfügung anordnen.

Bei der Anordnung ist Ihr Interesse am Erhalt der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage gegenüber dem öffentlichen Interesse an Befolgung dieser Verfügung abzuwägen.

Ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten.

Die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5.4.1.2.3 der TA Luft sowie des Grenzwertes für Formaldehyd gemäß der Vollzugsempfehlung der LAI dient der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Außerdem würde eine Nichtbefolgung der Verfügung zu einer Fortsetzung Ihres Betriebs ohne Einhaltung der Grenzwerte bzw. Durchführung emissionsmindernder Maßnahmen zu einem Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Betrieben in Ihrer Branche führen, die die umweltrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Ihr Interesse am Erhalt der aufschiebenden Wirkung einer Klage tritt daher gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit auf Einhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in den Hintergrund.

Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten, um angesichts der vorgenannten Umstände während der Dauer eines etwaigen Klageverfahrens eine Befolgung der Verfügung sicherzustellen.

#### Zu Ziffer 4. und 5.:

Gemäß §§ 55, 61, 63 und 60 des Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) kann zur Durchsetzung eines vollziehbaren Verwaltungsaktes ein verhältnismäßiges Zwangsmittel angedroht werden. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind sofort vollziehbare Verwaltungsakte vollstreckbar. Ein vollstreckbarer Verwaltungsakt liegt somit mit dieser Verfügung vor. Die Anordnung eines Zwangsmittels ist geboten, um die Befolgung der Verfügung sicherzustellen.

Ich drohe Ihnen gemäß § 55 (1) in Verbindung mit § 63 (1) VwVG ein Zwangsmittel an.

Gemäß § 57 VwVG NRW kommen als Zwangsmittel die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld oder der unmittelbare Zwang in Betracht.

Von den aus § 57 VwVG NRW möglichen Zwangsmitteln habe ich das Zwangsgeld gewählt, weil dieses Mittel am ehesten geeignet ist, ohne direkte Mitwirkung meiner Behörde, Handlungen zu erwirken, die Sie persönlich vornehmen können.

Die Zwangsgelder wurden unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gewählt. Im Gegensatz zur Ersatzvornahme, ist Ihnen die Wahl hinsichtlich der Durchführung der unter Ziffer 1 genannten Anordnung und damit auch die Höhe der Kosten, freigestellt.

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW beträgt der zulässige Rahmen für das Zwangsgeld 10,00 € bis 100.000,00 €. Die Höhe der Zwangsgelder ist angemessen, die Zwangsgelder liegen innerhalb des zulässigen Rahmens und wurden so gewählt, dass Sie unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Aufwendungen wirksam zur Erfüllung der Anordnung angehalten werden.

Ihre Stellungnahme vom 15.07.2020 führte zu keiner anderen Bewertung des Sachverhaltes. Die Anordnung ist erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

#### **Hinweise:**

Ist das Zwangsgeld nicht einzubringen, kann das Verwaltungsgericht in Düsseldorf auf meinen Antrag hin die Ersatzzwangshaft anordnen (§ 61 Abs. 1 VwVG NW).

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass das Zwangsmittel gemäß §§ 60, 57 Abs. 3 VwVG NW solange wiederholt und gewechselt werden kann, bis Sie dem Gebot der Ziffer 1. bzw. Ziffer 2. dieser Verfügung nachgekommen sind.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Die Klageerhebung entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Auf Antrag gemäß § 80 Abs.5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klein

Anlage:

Rechtsgrundlagen und Fundstellen